

§ 6

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie kann erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat und mit der zentralen Stellenplankommission

- a) weitere Betriebe oder Verwaltungen bestimmen, für die eine Pflicht zur Einsetzung von haupt- oder nebenamtlichen Energiebeauftragten begründet wird, und
- b) einzelne Betriebe oder Verwaltungen von der Pflicht zur Einsetzung von Energiebeauftragten befreien.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Kohle und Energie
F r i t s c h
Staatssekretär

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zur Verordnung über die Einsetzung
und Bestätigung von Energiebeauftragten

Liste gemäß § 1.

Lfd. Nr.	Verwaltung	Tätigkeitsbezeichnung	Ausübung der Tätigkeit	einzusetzen durch
1	Ministerium für Maschinenbau Ministerium für Leichtindustrie Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Staatssekretariat für Kohle und Energie Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat	hauptamtlich	Minister oder Staatssekretär
2	Jedes andere Ministerium und Staatssekretariat	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat	nebenamtlich	Minister oder Staatssekretär
3	Jede Hauptverwaltung der in Ziffer 1 genannten Ministerien und Staatssekretariate	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat Hauptverwaltung	nebenamtlich	Leiter der Hauptverwaltung
4	Rat jedes Bezirkes	Bezirks-Energiebeauftragter im Bezirk	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Bezirkes
5	Rat jedes Land- und Stadtkreises	Kreis-Energiebeauftragter im Kreis oder in der Stadt	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Kreises
6	Generaldirektion Reichsbahn	Energiebeauftragter der Generaldirektion Reichsbahn	hauptamtlich	Generaldirektor
7	Generaldirektion Schifffahrt	Energiebeauftragter der Generaldirektion Schifffahrt	nebenamtlich	Generaldirektor
8	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	Energiebeauftragter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	nebenamtlich	Generaldirektor
9	Jede Reichsbahndirektion	Energiebeauftragter der Rbd.....	nebenamtlich	Präsident
10	Jede Wasserstraßendirektion und jedes Wasserstraßenhauptamt	Energiebeauftragter der Wasserstraßendirektion bzw. des Wasserstraßenhauptamtes	nebenamtlich	Direktor oder Leiter
11	Jede Oberpostdirektion	Energiebeauftragter der Oberpostdirektion	nebenamtlich	Leiter
12	Jede Verwaltung volkseigener Betriebe	Energiebeauftragter der Verwaltung volkseigener Betriebe.....	nebenamtlich	Leiter